

Kundmachung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan (§ 54 TROG 2022)

Markstraße 2, 4, 6 – Landhaus Murr

KUNDMACHUNG

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung am 4.12.2023 unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossene Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 29.11.2023, Zahl SA-4683-BEBP-GM im Bereich der **Grundparzellen .145, 2674/12 und 2674/13** ist vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgegeben.

Im Zuge Verordnungsprüfung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung im Sinne eines Verbesserungsauftrages eine neuerliche Beschlussfassung eingefordert.

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg hat in seiner Sitzung am 20.3.2024 unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Lafairs 375, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 29.11.2023, Zahl SA-4683-BEBP-GM im Bereich der **Grundparzellen .145, 2674/12 und 2674/13** durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 25.3.2024 bis einschließlich 8.4.2024

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § § 66 Abs. 2 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde St. Anton am Arlberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Anton am Arlberg
Mall Helmut

angeschlagen am: 25.3.2024
abgenommen am: